

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung**

### **A. Problem und Ziel**

Auf Grund der stark gestiegenen Schwarzwildstrecke treten zunehmend organisatorische Probleme bei der praktischen Durchführung der Trichinenuntersuchung auf.

Insbesondere während der Sommermonate ist eine Unterbrechung der Kühlung durch den Transport der Tierkörper zur Untersuchungsstelle aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen. Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordert einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

### **B. Lösung**

Durch Änderung des Fleischhygienegesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, dass die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte in ihrem jeweiligen Jagdbezirk mit der Probenahme bei Wildschweinen beauftragen kann.

Durch die Vergabe von amtlichen Wildmarken und entsprechend nummerierten Wildursprungsscheinen wird sichergestellt, dass die Trichinenprobe und das Untersuchungsergebnis dem Wildtierkörper eindeutig zuzuordnen sind. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass bei Wildschweinen auf die Kennzeichnung mit dem amtlichen Stempel „trichinenfrei“ verzichtet werden kann. Hierzu ist die Änderung der Fleischhygieneverordnung erforderlich.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Beschaffung von Wildmarken und Wildursprungsscheinen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Bei den zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter personeller Aufwand durch die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine sowie durch die erforderlichen zusätzlichen Kontrollen.

Andererseits werden durch den Wegfall der Probenahme durch das amtliche Untersuchungspersonal Kosten eingespart, insbesondere Fahrtkosten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 24. März 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes  
und der Fleischhygiene-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Fleischhygienegesetzes**

§ 22a des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, ber. S. 1585), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann Jagdausübungsberechtigte für ihren Jagdbezirk mit der Entnahme von Proben bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden, zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 beauftragen, sofern keine Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Jagdausübungsberechtigten die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzen und sie von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden sind.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 2003 (BGBl. I S. 1081), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 hat der von der zuständigen Behörde beauftragte Jagdausübungsberechtigte die Untersuchung auf Trichinen im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes unter Verwendung des Wildursprungsscheins nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde anzumelden.“

scheins nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde anzumelden.“

2. In Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.4 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach durchgeführter Trichinenuntersuchung“ die Wörter „, ausgenommen im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes,“ eingefügt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter „Anlage 2“ wird wie folgt gefasst:

„(zu § 4 Abs. 2 Satz 4 und den §§ 10a bis 10c und 11c)“.

- b) In Kapitel VI wird nach Nummer 4.3 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte an jedem Tierkörper der Wildschweine eine ihm von der zuständigen Behörde ausgegebene, nicht wieder verwendbare, länderspezifisch gekennzeichnete, nummerierte Wildmarke anzubringen. Die Nummer der Wildmarke ist von dem Jagdausübungsberechtigten auf dem ihm von der zuständigen Behörde ausgegebenen Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein besteht aus einem für die zuständige Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften. Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Wildschweinen nach Satz 1 erst nach Abschluss der amtlichen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes und nur unter Beifügung einer ihm von der zuständigen Behörde, auch elektronisch, übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben. Der Jagdausübungsberechtigte hat die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins zwei Jahre lang aufzubewahren. Der Wildursprungsschein hat unbeschadet weiterer Angaben folgendem Muster in Inhalt und Form zu entsprechen:

**Wildursprungsschein**  
**Land . . .**

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort \_\_\_\_\_

Erleger \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter \_\_\_\_\_

Erlegungsdatum: \_\_\_\_\_ Zeitpunkt: \_\_\_\_\_ Uhr

—

Jagdausübungsberechtigter  
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Wild (Geschlecht<sup>1</sup>/Gewicht/Altersklasse): m  / w  / : \_\_\_\_\_ kg; ca. \_\_\_\_\_ Jahre

Todesursache<sup>1</sup>     Erlegung         Unfallwild         sonstiges Fallwild

**Vor dem Erlegen wurden keine Verhaltensstörungen beobachtet.<sup>1</sup>**

**Es wurden bei der Untersuchung keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.<sup>1</sup>**

**Besonderheiten :** Nachsuche  Ansitz/Pirsch  Treib-/Drückjagd   
Sonstiges:

Datum

Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten

**Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:**

Antragsteller  
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Untersucher  
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Ergebnis

Unterschrift Untersucher

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel"

### **Artikel 3**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Fleischhygiene-Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Fleischhygienegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Wildschweine, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) amtlich auf Trichinen zu untersuchen. Die derzeitigen Regelungen schreiben verbindlich vor, dass die Entnahme der Trichinenproben aus den Wildkörpern vom amtlichen Personal vorgenommen werden muss. Das amtliche Personal bringt anschließend den amtlichen Stempel „trichinenfrei“ am Wildkörper an.

Auf Grund der stark gestiegenen Schwarzwildstrecke treten zunehmend organisatorische Probleme bei der praktischen Durchführung der Trichinenuntersuchung auf.

Insbesondere während der Sommermonate ist eine Unterbrechung der Kühlung durch den Transport der Tierkörper zur Untersuchungsstelle abzulehnen.

Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordert einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Zur Sammlung von Schwarzwild zu Verfügung gestellte Wildkammern haben nicht zu einer entscheidenden Verbesserung der Situation geführt.

Um diesen Problemen zu begegnen, sind bei Wildbret, das von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 FlHG erfasst wird (zum Eigenverzehr oder zur direkten oder lokalen Vermarktung bestimmt), nationale Regelungen erforderlich. Diese sind auch zulässig, da EU-Recht derartigen Regelungen nicht entgegensteht.

Deshalb soll die Trichinenproben-Entnahme durch den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden. Dadurch erübrigt sich der Transport des ganzen Wildkörpers zur amtlichen Untersuchungsstelle bzw. eine gesonderte Anfahrt des amtlichen Personals zur jeweiligen Wildkammer ausschließlich zum Zwecke der Probenentnahme und Kennzeichnung. Die Untersuchung der Proben verbleibt wie bisher beim amtlichen Personal.

Bei Wildschweinen kann nur auf die Kennzeichnung mit dem amtlichen Stempel „trichinenfrei“ verzichtet werden, wenn durch ein adäquates System sichergestellt wird, dass die Trichinenprobe und das Untersuchungsergebnis dem Wildtierkörper eindeutig zuzuordnen sind. Dies wird durch die Vergabe von amtlichen Wildmarken und entsprechend nummerierten Wildursprungsscheinen erreicht.

Das Ergebnis der Trichinenuntersuchung wird vom amtlichen Untersucher auf dem Wildursprungsschein eingetragen und in der Regel per Telefax übermittelt.

Die Wildursprungsscheine, die bei der Untersuchungsstelle aufbewahrt werden, sollen regelmäßig mit den vergebenen Wildmarken-Nummern bei der zuständigen Behörde abgeglichen werden. Im Falle der Kontrolle eines mit Wildmarke gekennzeichneten Tierkörpers kann im Zweifelsfall die

Kopie des Wildursprungsscheines mit dem Original bei der Untersuchungsstelle verglichen werden.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

##### Zu Nummer 1

Durch die Änderung unter Buchstabe a wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, Jagdausübungsberechtigte für ihren Jagdbezirk mit der Entnahme von Proben bei Wildschweinen zur Untersuchung auf Trichinen in Fällen zu beauftragen, in denen mit Ausnahme der Trichinenuntersuchung die Fleischuntersuchung unterbleiben kann. Die Übertragung der Befugnis zur Entnahme von Proben für eine amtliche Untersuchung ist nur zu vertreten, wenn keine Tatsachen dagegen sprechen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Darüber hinaus wird eine besondere Schulung hinsichtlich der korrekten Durchführung der Probenahme, Dokumentation und Kennzeichnung des Schwarzwildes für erforderlich erachtet.

##### Zu Nummer 2

Folgeänderung.

#### Zu Artikel 2 (Änderung der Fleischhygiene-Verordnung)

##### Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird die Anmeldepflicht für die Untersuchung auf Trichinen geregelt.

##### Zu Nummer 2

Folgeänderung.

##### Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung der Anlage 2 wird das Verfahren der Probenahme sowie der Kennzeichnung des beprobten Schwarzwildes geregelt.

#### Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch Artikel 3 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang geregelt.

#### Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.



## Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung unterstützt den Gesetzentwurf des Bundesrates.

Die Bundesregierung hält allerdings folgende Änderungen für erforderlich:

### Zu Artikel 1

Artikel 1 sollte wie folgt gefasst werden:

#### Artikel 1

#### Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dabei kann vorgesehen werden, dass durch landesrechtliche Vorschriften bestimmte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes der Urkunde festgelegt werden können,“ angefügt.
2. § 22a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden,

    1. die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und
    2. die Kennzeichnungübertragen. Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt und
2. er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

#### Begründung

Durch die neue Nummer 1 (§ 5 Nr. 3) wird die Ermächtigung geschaffen zu regeln, dass Wildursprungsscheine auf Grund landesrechtlicher Regelungen mit weiteren Angaben zum Inhalt versehen werden können.

Durch die Änderungen in der neuen Nummer 2 wird mit dem Begriff „übertragen“ deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass hier eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben vorliegt. Ferner wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Kennzeichnung des erlegten Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten mit einer Wildmarke erfolgen darf.

Die Gliederung des neuen § 22a Abs. 1 Satz 4 in Nummern ist erforderlich, um die Kriterien für die mögliche Übertragung der Entnahme von Proben besser zu trennen, da zum einen ein negatives Merkmal (Zuverlässigkeit) zum anderen ein positives Merkmal (Schulung) bestimmt wird.

#### Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b

Nummer 5 Satz 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Wildursprungsschein hat unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über bestimmte zusätzliche Angaben folgendem Muster in Inhalt und Form zu entsprechen:

**Wildursprungsschein**

Land ...

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort \_\_\_\_\_

Erleger \_\_\_\_\_  
(soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte)

Jagdausübungsberechtigter \_\_\_\_\_

Erlegungsdatum: \_\_\_\_\_ Zeitpunkt: \_\_\_\_\_ Uhr

Jagdausübungsberechtigter
Name, Adresse, (Tel.), Fax

**Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten:**

Wild (Geschlecht<sup>1</sup>/Gewicht/Altersklasse): m  / w  / : \_\_\_\_\_ kg; ca. \_\_\_\_\_ Jahre

Todesursache<sup>1</sup>  Erlegung  Unfallwild  sonstiges Fallwild

**Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.<sup>1</sup>**

**Es wurden bei der Untersuchung des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.<sup>1</sup>**

**Besonderheiten : Nachsuche  Ansitz/Pirsch  Treib-/Drückjagd**

**Sonstiges:**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:**

Antragsteller
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Untersucher
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Ergebnis \_\_\_\_\_

Unterschrift Untersucher \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel"

### Begründung

Durch die Ergänzung des einleitenden Satzteils wird klargestellt, dass ergänzende Angaben nur auf Grund landesrechtlicher Regelungen zulässig sind. Im Wildursprungsschein wird klargestellt, dass Feststellungen zu dem erlegten Schwarzwild und seinem Gesundheitszustand nur vom Jagd ausübungsberechtigten bescheinigt werden können, die er selbst getroffen hat.

### 2. Zum weiteren Verfahren

Der Gesetzentwurf ist der Europäischen Kommission nach den Regelungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) in der geltenden Fassung zu notifizieren.

Nach Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt. Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie nehmen die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie bei der Kommission an. Diese Stillhaltefrist verlängert sich um weitere drei Monate, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Wa-

renverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, nach der ersten Beratung des Gesetzentwurfs die weiteren Beratungen erst dann zu terminieren, wenn die maßgebliche Stillhaltefrist nach der Richtlinie 98/34/EG abgelaufen ist, um noch etwaigen Änderungswünschen der Europäischen Kommission Rechnung tragen zu können.

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag unverzüglich über den Zeitpunkt des Ablaufs der Stillhaltefrist unterrichten.

### 3. Zur Entschließung

Die Bundesregierung teilt die in der Entschließung zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die Einführung des Systems der Identitätssicherung erlegten Schwarzwildes durch Wildmarken und Wildursprungsscheine nur einen ersten Schritt zur weiteren Verbesserung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, der Bitte des Bundesrates Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des nationalen Lebensmittelhygienerechts, die auf Grund der Ablösung des geltenden gemeinschaftlichen Hygienerechts voraussichtlich zum 1. Januar 2006 erforderlich wird, wird die Bundesregierung die generelle Einführung von Wildmarken und Wildursprungsscheinen für das Fleisch aller Arten erlegten Schalenwilds prüfen.

